

Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Konferenz von Frauenfeld, vom 9. Oktober 1826

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische
Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lassen, dass eine gleiche auch vom beeidigten Wardein gemacht werde. Eine zweite Probe soll von ihm und vom Wardein bei Beginn und bei Beendigung der Ausschneidung der Plättchen gemacht werden. Der Finanzkommission ist das Zeugnis darüber zuzustellen.

4° « Das Finanzbureau wird die von der Münzstätte abgelieferten Münzen jeder Gattung nach dem neuen Markgewicht genau abwägen und prüfen, ob bei der Ausmünzung die vorgeschriebene Anzahl Stücke auf die Mark beobachtet werde (Schrot). Zeigt sich eine Abweichung, so darf die Emission nicht ausgegeben werden, sondern es muss der Finanzkommission Mitteilung gemacht werden.

5° « Der Münzmeister ist verantwortlich für die Richtigkeit der Legierung, für Korn und Schrot und hat den Schaden zu vergüten, der dem Staate durch die Nachlässigkeit, die Gleichgültigkeit und den Leichtsinns des Münzmeisters entstehen könnte.

6° « Das Finanzbureau kauft unter Genehmigung der Finanzkommission das Silber und das Kupfer an, und verwaltet diese Materialien.

7° « Bei Abschluss der Jahresrechnung soll sowohl das vorhandene Material als auch der Münzschatz festgestellt werden.

8° « Die Vollziehung und die weitere Instruktion über das Münzwesen wird der Finanzkommission übertragen. »

4. — Konferenz von Frauenfeld, vom 9. Oktober 1826.

Die Bestimmungen des Konkordates der *westlichen Kantone* (siehe Bd. XXII, S. 218) und die neuen Münzverordnungen von *Zürich*, *Luzern* (am 16. September 1826 ist

der Wert der ostschweizerischen [St. Gallischen, Thurgauischen, etc.] Scheidemünzen unter einem Franken von Luzern herabgesetzt worden, nämlich der der 5 und 4 Batzen um je 5 Rappen, der der Batzen, $\frac{1}{2}$ Batzen und Kreuzer je auf die Hälfte) und *Graubünden* erweckten bei den mit einander im Konkordat stehenden vier östlichen Kantonen (*Schaffhausen, Thurgau, Appenzell A. Rh. und St. Gallen*) die Befürchtung, die aus jenen Kantonen vertriebenen und dort ausser Kurs gesetzten schweizerischen und fremden Scheide- und Kupfermünzen möchten in ihre Kantone geworfen werden und diese überschwemmen.

Um über die hiedurch geschaffene Lage gemeinsam zu beraten, traten die Vertreter am 9. Oktober 1826 in Frauenfeld zusammen. Es wurde anerkannt, dass die Massnahme der westlichen Kantone betreffend den Ausschluss der Scheidemünzen der nicht konkordierenden Stände von der Zirkulation nicht unbillig und unberechtigt sei. Da bei Rückkehr der Münzen der östlichen Kantone, diese über genügend Scheidemünzen verfügen würden, so wurde kein Bedenken getragen, gegenrechtliche Massnahmen zu treffen und beschlossen :

« In den vier bei der diesmaligen Konferenz repräsentierten löblichen Ständen seie, nach dem Beispiel mehrerer Mitstände, nur den eigenen Scheidemünzen freier ungehinderter Umlauf zu gestatten und dagegen denjenigen aller andern Kantone, vom Franken abwärts, vom 1. November 1826 an, der gesetzliche Kurs entzogen, so dass von diesem Zeitpunkt hinweg Niemand gehalten sein solle, solche Münzen anzunehmen¹. »

Die genannten Stände verpflichteten sich im übrigen, keine eigenen Münzen zu irgend einer Zeit zu verrufen

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der Kleinen und Grossen Räte des Kantons St. Gallen. III, 1821-1827, Seite 308.

oder sie herabzusetzen oder die Annahme derselben bei sich in einem gewissen Verhältnis oder nach Prozenten zu beschränken. Auch machten sie sich verbindlich, keine neuen Ausprägungen von Scheidemünzen vorzunehmen, ehe sie gemeinsame Rücksprache genommen und eine Vereinbarung über Gattung, Quantum, Schrot und Korn getroffen haben. Die Ratifikation wurde von allen vier Ständen rücksichtlich des Ausschlusses der Münzen anderer Kantone unbedingt, rücksichtlich der Kursfreiheit der Scheidemünzen der vier Kantone von *St. Gallen* und *Appenzell A. Rh.* mit dem Vorbehalt ausgesprochen, dass Niemand verpflichtet sein solle, für mehr als 5 % Scheidemünzen bei grösseren Zahlungen anzunehmen, eine Beschränkung, die im Kanton *St. Gallen* schon lange zu Recht bestand. Die übrigen Stände trafen dann ähnliche Massnahmen.

Weder das Verbot des Umlaufs der Scheidemünzen der andern Kantone in der Ostschweiz, noch dasjenige der ostschweizerischen Scheidemünzen in den übrigen Kantonen fand die gewünschte Beachtung. Dies hatte dann zur Folge, dass die Rückkehr der ostschweizerischen Scheidemünzen in die Heimatkantone nicht in dem erwarteten Umfang stattfand, so dass die getroffenen Massnahmen die gewollte Wirkung nicht hatten.

5. — Weitere Massnahmen betreffend die Scheidemünzen und die fremden Geldsorten.

Am 19. November 1817 beschloss der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen*, die alten 3 Kreuzer- oder Groschenstücke der Stadt *St. Gallen* auf 2 Kreuzer herabzusetzen¹.

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons *St. Gallen*. I. 1817-1818, Seite 97.